



Der Landkreis Teltow-Fläming,
vertreten durch die Landrätin, **Frau Kornelia Wehlan**
nachfolgend Landkreis genannt
und
die Gemeinde Nuthe-Urstromtal,
vertreten durch die Bürgermeisterin, **Frau Monika Nestler**
nachfolgend Gemeinde genannt
schließen den folgenden

öffentlich-rechtlichen Vertrag (Verwaltungsvertrag)

zur Finanzierung der Ausgleichszahlungen für durch die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen entstehende Aufwendungen für ein zusätzliches vollflexibles Rufbusangebot nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

§ 1 Veranlassung und Gegenstand des Vertrages

Der Landkreis ist gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 des ÖPNV-Gesetzes Brandenburg¹ Aufgabenträger für den Buslinienverkehr nach § 42 Personenbeförderungsgesetz² als Bestandteil des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs (üÖPNV) und zuständige örtliche Behörde zur Intervention in den öffentlichen Personenverkehr im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.³ Der Landkreis hat in dieser Eigenschaft auf der Grundlage des bestätigten Nahverkehrsplans⁴ einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) gemäß Artikel 5 Absatz 21 der VO (EG) 1370/2007 über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Durchführung der Leistungen des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs im Linienbündel „TF-Bus“ an die Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming (VTF) für den Zeitraum vom 01.08.2016 bis zum 31.07.2026 vergeben.⁵ Dieser löst den bis zum 31.07.2016 bestehenden Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrag (Verkehrsvertrag) mit der VTF zum gleichen Leistungsgegenstand ab. Der Landkreis ist mit der Vergabe zur Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 1370/2007 verpflichtet.

¹ Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (ÖPNV-Gesetz - ÖPNVG) vom 26. Oktober 1995, zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des ÖPNV-Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I/14 Nr. 15)

² Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 147 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

³ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates, Amtsblatt der EU vom 03.12.2007 - im Folgenden als VO (EG) Nr. 1370/2007 zitiert

⁴ Nahverkehrsplan für den übrigen ÖPNV des Landkreises Teltow-Fläming im Zeitraum 2014 bis 2018, Beschluss des Kreistages Nr. 4-1801/14 vom 24. Februar 2014

⁵ Beschluss des Kreistages Nr. 5-2656/16 -IV



Der vorliegende Vertrag berücksichtigt die mit der Erteilung des öDA an die VTF wirksam gewordene Rechtslage, nach der die Mittel, die der VTF nach dem bis dahin bestehenden Verkehrsvertrag an Stelle der früheren Ansprüche auf Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG für die Beförderungsleistungen auf Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs zufließen, in den vom Landkreis zu leistenden Ausgleich entsprechend § 6 des öDA in Verbindung mit Anhang 1 eingeordnet werden. Unberührt bleibt der Anspruch der VTF auf die Erstattung von Fahrgeldausfällen aus der Beförderung von Menschen mit Behinderungen nach § 145 Absatz 3 SGB IX, die aus dem Anwendungsbereich der VO (EG) 1370/2007 ausgenommen sind.⁶ Um eine unangemessene Benachteiligung der Gemeinde aus dieser Neuregelung bei der Berechnung der Ausgleichszahlung an die VTF zu vermeiden, gewährt der Landkreis einen Ausgleich aus den ihm zufließenden Mitteln nach § 1 Absatz 2 ÖPNVFV⁷. Zur Harmonisierung der Periodizität in den Bestimmungsgrößen dieses Vertrages vereinbaren die Partner, die Beteiligung der Gemeinde für das Vertragsjahr nach den Bestimmungsdaten im Vorvorjahr zum Vertragsjahr festzulegen. Die Einzelheiten dazu werden in §2 dieses Vertrages in Verbindung mit Anlage 1 vereinbart.

In der Gemeinde Nuthe-Urstromtal wurde 2010 ein vollflexibles Rufbusangebot unter der Bezeichnung R755 eingerichtet und in den Folgejahren in mehreren Stufen erweitert. Der aktuelle Stand geht aus Anlage 2 zu diesem Vertrag hervor. Dieses Angebot erfasst an Ferientagen und an arbeitsfreien Tagen alle 23 Ortsteile, an Schultagen 14 Ortsteile. Es gewährleistet der Gemeinde stündliche Fahrtmöglichkeiten mit einer Betriebszeit ab 5:00 Uhr (an arbeitsfreien Tagen ab 8:00 Uhr) bis 24:00 Uhr innerhalb der Gemeinde sowie zur Kreisstadt Luckenwalde und zum Grundzentrum Trebbin. Dieses Angebot geht deutlich über die Mindestbedienungsstandards der einbezogenen Ortsteile entsprechend dem Nahverkehrsplan des Landkreises hinaus.

Der VTF entsteht aus diesem Angebot ein zusätzlicher Aufwanddeckungsfehlbetrag, der nicht durch die vom Landkreis zu leistenden Ausgleichszahlungen im Rahmen des ihm erteilten öDA gedeckt wird. Die alleinige Übernahme des zusätzlichen Ausgleichsbetrages durch den Landkreis würde dessen Haushalt unverhältnismäßig belasten und wäre mit der Vorsorgepflicht gegenüber allen im Kreisgebiet wohnenden Bürgern nicht vereinbar.

Der Landkreis und die Gemeinde haben sich deshalb darauf verständigt, dass sich die Gemeinde mit einem jährlichen Festbetrag an der Deckung des Defizits aus dem Rufbusangebot beteiligt. Der vorliegende Verwaltungsvertrag dient einer stabilen, den Interessen beider Partner gerecht werdenden und für sie nachvollziehbaren Regelung für die Beteiligung der Gemeinde am Ausgleich der Aufwanddeckungsfehlbeträge aus dem zusätzlichen Rufbusangebot. Er tritt an die Stelle der zum gleichen Gegenstand geschlossenen Verwaltungsvereinbarung vom 01.08.2012, zuletzt gültig gewesen in der Vierten Änderungsfassung.

⁶ Gesetz zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften vom 14.12.2012 Artikel 3, BGBl I Nr. 59 [2012]

⁷ Verordnung über die Finanzierung des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs im Land Brandenburg (ÖPNV-Finanzierungsverordnung-ÖPNVFV) vom 03. Januar 2005 (GVBl. II/05, S. 42), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2014 (GVBl. II, Nr. 75)



§ 2 Leistungsvolumen und Bemessung des Beitrags der Gemeinde

- (1) Das von der VTF für 2016 erfasste Leistungsvolumen (Summe aller Nutzfahrstrecken der bestellten Fahrten) beträgt
43.064 Nutzwagen-km.
Das Leistungsvolumen unterliegt jährlichen Schwankungen durch die unterschiedlichen Bestellungen.
- (2) Berechnungsbasis für die Beteiligung der Gemeinde sind das von der VTF ausgewiesene Leistungsvolumen der Linie R755 und das diesem zuzuordnende anteilige Liniendefizit im Vorjahr zum Vertragsjahr. Das Liniendefizit entspricht dem Saldo aus den anteiligen Beträgen der Bestimmungsgrößen
 - Erlöse aus dem Verkauf der Fahrausweise für den Komfortzuschlag, gegenwärtig in Höhe von 1,00 EUR pro Fahrgast und Fahrt. Weitere anteilige Erlöse werden nicht ausgewiesen.
 - Linienaufwendungen (Kosten des Fahrbetriebes, Infrastruktur- und Vertriebskosten, Verwaltungsaufwand)
- (3) Das sich aus (2) ergebende Liniendefizit wird durch den Entlastungsbeitrag des Landkreises aus den ihm zufließenden Landesmitteln gemäß § 1 Absatz 2 ÖPNVFV (Förderung des allgemeinen Angebots im ÖPNV) in der Komponente „Fahrplan-km“, bezogen auf die vertragsgegenständliche Leistung, vermindert. Der Betrag wird durch das für den ÖPNV zuständige Ministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung (MIL) jährlich auf der Basis der in den Landeshaushalt eingestellten Mittel und des Leistungsangebotes im Vorvorjahr zum jeweiligen Haushaltjahr (Vertragsjahr) festgestellt. Für den Gültigkeitszeitraum der Verwaltungsvorschrift des MIL für die Durchführung von Bedarfsverkehren wird der Satz pro Nutzwagen-km (Bedarfskilometer) entsprechend Punkt 2.1 der Vorschrift erhöht.⁸
- (4) Die Vertragspartner kommen überein, den Beitrag der Gemeinde in jedem Vertragsjahr auf der Basis der im nach (1) auf 50 % des Betrages festzulegen, der sich aus dem Liniendefizit aus der vertragsgegenständlichen im Vorvorjahr nach (2), vermindert um den Entlastungsbeitrag des Landkreises nach (3), ergibt. Die Berechnung erfolgt durch den Landkreis nach Anlage 1 zu diesem Vertrag. Der errechnete Betrag wird auf volle 10 EUR aufgerundet
- (5) Der Landkreis fordert in jedem Vertragsjahr von der VTF die Berichterstattung über die Nutzfahrleistung nach (1) und das Liniendefizit nach (2) auf der Linie R 755 im jeweiligen Vorvorjahr ein. Er berechnet nach Prüfung der Berichterstattung den Beitrag der Gemeinde nach Anlage 1 zu diesem Vertrag und übermittelt diesen der Gemeinde bis zum 31.07. des Vertragsjahres zur Stellungnahme. Anlage 1 gilt für das jeweilige Vertragsjahr als bestätigt und wird Bestandteil dieses Vertrages, wenn von der Gemeinde nicht innerhalb eines Monats dagegen Widerspruch eingelegt wird. Andernfalls treten die Vertragspartner unverzüglich in die Klärung abweichender Standpunkte ein.

⁸ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung für die Zuweisung von Mitteln für die Durchführung von Bedarfsverkehren (VVBV) vom 12.12.2013, jetzt gültig in der Fassung der 2. Änderung vom 08.06.2017, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27/2017, S. 606

Der gegenwärtig festgelegte Ausgleichssatz beträgt 100 %.



- (6) Die jährliche Beteiligung der Gemeinde für den Ausgleich der Aufwanddeckungsfehlbeträge aus dem Rufbusangebot wird für jedes Haushaltjahr, beginnend mit dem Jahr 2017, vorbehaltlich der in den Absätzen 3 und 4 getroffenen Regelung, auf einen Höchstbetrag von **25.000,00 Euro** festgelegt.

§ 3 Beteiligung der Gemeinde an der Angebotsgestaltung

Der Landkreis wird die Gemeinde in Anhörungen zu Anträgen des Betreiberunternehmens an den Landkreis zu Änderungen der vertragsgegenständlichen Leistung im Rahmen des ihm erteilten öDA rechtzeitig einbeziehen und seine diesbezügliche Anzeige an die Genehmigungsbehörde des Landes im Einvernehmen mit der Gemeinde abgeben. Die Gemeinde kann in eigener Zuständigkeit beim Landkreis Veränderungen des Leistungsangebotes auf dieser Linie anregen.

§ 4 Laufzeit des Vertrages, Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Etwaige aus der rückwirkenden Inkraftsetzung entstehende Differenzen zu den bereits geleisteten Zahlungen werden nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern ausgeglichen. Der Vertrag gilt für die Abrechnungsjahre 2017 und 2018.
- (2) Eine Kündigung des Vertrages ist durch jeden Partner mit einer Frist von 6 Monaten vor Ende eines Kalenderjahres möglich, insbesondere dann, wenn wesentliche Veränderungen in bundesrechtlichen und/oder landesrechtlichen Regelungen zur Finanzierung des üÖPNV wirksam werden.
- (3) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Klausel.
- (4) Beide Partner verpflichten sich, Streitigkeiten, die sich bei der Anwendung dieses Vertrages ergeben, zunächst außergerichtlich zu klären. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.



Landkreis Teltow-Fläming
Luckenwalde,

Landkreis Teltow-Fläming
Luckenwalde,

Kornelia Wehlan
Landrätin

Kirsten Gurske
Erste Beigeordnete

Gemeinde Nuthe-Urstromtal
Ruhlsdorf,

Gemeinde Nuthe-Urstromtal
Ruhlsdorf,

Monika Nestler
Bürgermeisterin

Sabine Kaiser
Allgemeine Vertreterin